



Protokollauszug
19. Sitzung vom 20. Oktober 2014

302/2014 39.04.60 Wasserversorgung, Ausscheidung Grundwasserschutzareal Zelgli
Anhörung durch das AWEL, Stellungnahme

A. Ausgangslage

Mit Schreiben des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 3. September 2014 wird die Stadt Schlieren zur Anhörung bezüglich der Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Zelgli, Schlieren und Unterengstringen, bis 31. Oktober 2014 eingeladen.

Gemäss Art. 21 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Trinkwassergewinnung von Bedeutung sind. Das AWEL hat die Grundlagen durch das geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, erarbeiten lassen. Am 21. August 2014 wurden Vertreter der Stadt Schlieren, der Gemeinde Unterengstringen sowie des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal über diese Ausscheidung orientiert. Gemäss § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 werden die Schutzareal-Akten den betroffenen Gemeinden und Wasserversorgungen im Ausscheidungsverfahren zum rechtlichen Gehör zugestellt. Die Anträge werden dann, soweit aus der Sicht des AWEL möglich, ins Projekt einfließen.

B. Wasserversorgungsanlage Grundwasserfassung Zelgli.

Die Stadt Schlieren hat 1973 im Gebiet Zelgli den Horizontalfilterbrunnen „Grundwasserfassung Zelgli“ mit einer Entnahmemenge von 18'000 bis 20'000 l/min errichtet. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1160/1984 wurden damals auch die erforderlichen Grundwasserschutzzonen genehmigt. Da die Grundwasserfassung Zelgli seit ihrer Erstellung als Reservefassung diente, wurde seinerzeit eine Konzession für die Entnahme von lediglich 2'000 l/min erteilt (GWR n1-87). Die Konzession erlosch am 31. Dezember 1981 und wurde nicht erneuert.

Im Jahr 1979 wurde die Grundwasserfassung Zelgli vom Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL) übernommen und steht bis heute in dessen Eigentum.

Aufgrund der hohen Ergiebigkeit der Grundwasserfassung Zelgli sowie aufgrund der bereichsweise grossen nutzbaren Grundwassermächtigkeit im Gebiet Zelgli wurde im Jahr 2009 im Kantonalen Richtplan „Ver- und Entsorgung“, gestützt auf den damaligen Kenntnisstand hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse, ein Grundwasserschutzareal nach Gewässerschutzgesetz GSchG Art. 21 eingetragen.

Das Schutzareal umfasste neben der Schutzzone der Fassung Zelgli weitere Gebiete links- und rechtsufrig der Limmat. Mit Beschluss vom 24. November 2009 wurde der Kantonale Richtplan durch den Kantonsrat festgesetzt.

Das Schutzareal Zelgli soll künftigen Generationen eine sichere und günstige Trinkwassergewinnung ermöglichen. Aus kantonaler Sicht wird im Sinne einer strategischen Reserve eine möglichst grosse Wasserentnahme innerhalb des Schutzareals angestrebt. Nun stehen die parzellenscharfen Festlegungen der Perimeter und die grundeigentümerverbindliche Festsetzung des „Grundwasserschutzareales Zelgli“ an.

C. Stellungnahme

Die Stadt Schlieren nimmt wie folgt Stellung zur Ausscheidung des Grundwasserschutzareales Zelgli:

Das Grundwasserpumpwerk Zelgli ist für die Stadt Schlieren für die langfristige Sicherstellung einer sicheren und günstigen Grundwasserversorgung von grosser Bedeutung. Deshalb unterstützt die Stadt grundsätzlich die Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone Zelgli. Im Hinblick auf eine kleinstmögliche Beschneidung der Interessen der Stadt Schlieren als Strassen- und Liegenschaftseigentümerin einerseits und der betroffenen privaten Liegenschaftseigentümer andererseits beantragt die Stadt Schlieren jedoch, die nachstehenden Anpassungen bzw. Überprüfungen vorzunehmen:

Die engere Schutzzone S2 soll an ihrer Südseite die Rohrstrasse nicht überschreiten und so die südlich davon liegenden Grundstücke nicht tangieren.

Es soll geprüft werden, ob die in nördlicher Richtung verlaufenden Fassungsstränge des bestehenden Horizontalfilterbrunnens derart verlängert werden können, dass sich die unterirdische Absenktopologie und damit auch die 10 Tages-Isochronen nach Norden verschieben (einige der bestehenden Fassungsstränge könnten dazu auf den ersten, schachtnahen 20 bis 25 m verschlossen und um 20 bis 30 m verlängert werden) und es so zu keiner Überschreitung der Schutzzone S2 über die Rohrstrasse mehr kommt.

Weiter ist zu prüfen, ob mit der vorstehend beschriebenen Massnahme die zulässige, schutzzonenkonforme Pumpmenge um 4'000 l/min erhöht und damit auf die Erstellung einer zweiten Grundwasserfassung verzichtet werden kann.

Die Abgrenzung der Zonen S2 und S3 sollte wenn immer möglich identisch sein mit einem Wechsel von Nutzungszonen im Zonenplan. So sollte der Wechsel von S3 zu S2 entlang der Rohrstrasse am (exakt) gleichen Ort verlaufen wie der Übergang von der W3 zur Freihaltezone (nämlich auf der Nordseite der Rohrstrasse und nicht südlich der Rohrstrasse in die Bauzone W3 hineinragend). Eine unterschiedliche Abgrenzung würde zu einem unnötigerweise komplizierteren Baubewilligungsablauf führen (vgl. koordiniertes Verfahren) und in der Wohnzone W3 (vgl. heutige Zonierung) Einschränkungen ergeben, die aus Sicht der Nutzungsplanung nicht sinnvoll sind.

Im Rahmen der anstehenden Revision der BZO wird sich der Siedlungsrand bei der Rohrstrasse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verschieben. Gleich wie der Übergang S3/S2 bei den Fussballplätzen den Wechsel Erholungszone Sport und Freihaltezone "exakt nachzeichnen", ist dies auch entlang der Rohrstrasse vorzusehen - zumal der Schwerpunkt der Fassung unter Umständen sogar noch nach Norden Richtung Limmat rücken wird.

Es ist nicht ersichtlich, warum gestützt auf Art. 6.1 und 6.3 (vgl. Nutzungsbeschränkungen für S2) gefolgert wird, dass die bereits bestehenden und korrekt bewilligten Tennisplätze bei Inbetriebnahme der Fassung zu entfernen sind. Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Anlagen verboten - auch bei Tennisplätzen. Es ist jedoch zweckmässig und im Sinne der Bestandegarantie zielführend (vgl. unbefristete Bewilligung, lange Baurechtsverträge), wenn die heute bestehenden Tennisplätze erhalten bleiben können.

Eventualantrag: Die Zonengrenze zwischen S2 und S3 bei den Tennisplätzen ist eng entlang der nördlichen und östlichen Abgrenzung der Tennisplätze zu legen, sodass die bestehenden Plätze vollumfänglich in die S3 zu liegen kommen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die vorstehende Stellungnahme zur Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Zelgli wird zu Händen AWEL verabschiedet.

2. Das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen wird beauftragt, die Stellungnahme dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft einzureichen.
3. Mitteilung an
 - AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich
 - Stadtschreiberin
 - Geschäftsleiter
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Leiter Finanzen und Informatik
 - Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen
 - Archiv

Status: zeitlich befristet nicht öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin